

## Lesefassung

### **Satzung der Stadt Reinbek über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 29.08.2013 und 08.12.2016 folgende Satzung für die Stadt Reinbek erlassen:

#### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Stadtverordnete sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben nach § 24 Abs. 1 GO und nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19.03.2008 GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 150, Anspruch auf Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, Beiräte, Fraktionen, Teilfraktionen, Zweckverbände sowie für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt. Bei sonstigen Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt werden Entschädigungen gem. § 12 EntschVO und in analoger Anwendung gem. §§ 6 bis 9 hinsichtlich der wahrgenommenen Aufgaben nur gezahlt, wenn die einladende Stelle keine entsprechenden Zahlungen leistet.

**(1a) Die Stadt Reinbek bietet für die Damen und Herren Stadtverordnete und Bürgerliche Mitglieder ab 2017 einen papierlosen Sitzungsdienst an. Bei Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes wird für die im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten zusätzlich zu der Pauschale aus Absatz I eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € monatlich im Voraus ab dem Folgemonat der Teilnahmeerklärung gezahlt. (1. Änderung, in Kraft seit 21.01.2017)**

(2) Die Gemeinde- und Ortswehrführungen haben nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 19.02.2008 GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 133 in der jeweils geltenden Fassung einen Anspruch auf Entschädigung für ihren Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko. Die übrigen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren haben einen Anspruch auf Entschädigung nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl.-ff – Erlass des Innenministeriums vom 10.07.2008 – IV 336 – 166.040.2 - in der jeweils geltenden Fassung für ihren Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

(3) Die vorstehenden Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **§ 2 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 90 v.H. des Höchstsatzes der EntschVO.

### **§ 3**

#### **Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher**

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher in Höhe von 90 v.H. des Höchstsatzes der EntschVO.
2. die 1. stellvertretende Bürgervorsteherin / der 1. stellvertretende Bürgervorsteher in Höhe von 25 v.H. nach § 3 Nr. 1.
3. die 2. stellvertretende Bürgervorsteherin / der 2. stellvertretende Bürgervorsteher in Höhe von 12,5 v.H. nach § 3 Nr. 1.

### **§ 4**

#### **Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. die / der 1. stellvertretende Bürgermeisterin / Bürgermeister in Höhe von 90 v.H. des Höchstsatzes der EntschVO.
2. die / der 2. und 3. stellvertretende Bürgermeisterin / Bürgermeister in Höhe von 12,5 v.H. nach § 3 Nr. 1.

### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung auf der Berechnungsgrundlage nach § 3 Nr. 1, multipliziert mit nachstehenden Sätzen in v.H.:

1. die / der Vorsitzende des Hauptausschusses in Höhe von 15 v.H.
2. die / der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses in Höhe von 10 v.H.
3. die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von 5 v.H.
4. die Ausschussvorsitzenden in Höhe von 15 v.H.
5. die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden in Höhe von 10 v.H.

6. die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 GO in Höhe von 15 v.H.; dies gilt nicht für die Gemeindewehrführung.
7. die stellvertretenden bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 GO in Höhe von 15 v.H.; dies gilt nicht für die Stellvertretungen der Gemeindewehrführung.
8. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 50 v.H.
9. die 1. stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 10 v.H.

(2) Nimmt eine Person mehrere Ämter nach § 5 Nr. 1 bis 7 wahr, so wird nur der Einzelbetrag gezahlt, der nach den in diesem Absatz aufgeführten Nummern der höchste Betrag für das wahrgenommene Amt ist.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 5 Nr. 1 bis 7 dürfen pro Person zusammen höchstens 125 v.H. der Entschädigung nach § 3 Nr. 1 betragen.

#### **§ 5 a**

#### **Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Gemeindewehrführung im Feuerwehrausschuss und die jeweiligen Stellvertretungen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung, in der sie als Mitglied tätig sind, ein Sitzungsgeld i.H.v. in Höhe von 90 v.H. des Höchstsatzes der EntschVO.

#### **§ 6**

#### **Mitglieder der Beiräte**

Soweit keine Entschädigung nach § 2 gezahlt wird, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung auf der Berechnungsgrundlage nach § 3 Nr. 1, multipliziert mit nachstehenden Sätzen in v.H.:

1. die Vorsitzenden der Beiräte nach § 47 d GO in Höhe von 7,5 v.H.
2. die Mitglieder der Beiräte nach § 47 d GO in Höhe von 5 v.H.
3. die / der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie die Stellvertretung in Höhe von 15 v.H.

#### **§ 7**

#### **Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst**

(1) Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit ist auf Antrag gem. § 13 Abs. 1 EntschVO zu ersetzen, wenn die Wahrnehmung von Aufgaben für die Stadt während der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet.

(2) Selbstständige erhalten auf Antrag für den entgangenen Arbeitsverdienst eine Verdienstaufschlüsselung gem. § 13 Abs. 2 EntschVO, wenn die Wahrnehmung von Aufgaben für die Stadt während der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlüsselung darf den Betrag von 8 v.H. nach § 3 Nr. 1 je Stunde bzw. von 64 v.H. nach § 3 Nr. 1 je Tag nicht übersteigen.

## **§ 8**

### **Entschädigungen für die Abwesenheit vom Haushalt**

Für die Abwesenheit vom Haushalt gem. § 13 Abs. 3 EntschVO wird auf Antrag eine Entschädigung gezahlt, wenn die Wahrnehmung von Aufgaben für die Stadt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit stattfindet. Der Stundensatz der Entschädigung wird festgesetzt auf 4 v.H. nach § 3 Nr. 1. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## **§ 9**

### **Betreuung Familienangehöriger**

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung von Aufgaben für die Stadt erforderlich werdenden entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger oder von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag gesondert ersetzt. Dies gilt nicht, wenn für diese Tätigkeit Entschädigungen nach §§ 7 oder 8 gewährt werden.

## **§ 10**

### **Reisekostenvergütung**

Für Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Dies gilt auch für Fahrten zur Vertretung der Stadt in juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Diese Dienstreisen gelten als genehmigt.

## **§ 11**

### **Mitglieder der Feuerwehren**

Die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung sowie die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Dies gilt auch für die übrigen Mitglieder der Feuerwehren, die in den EntschRichtl.-fF genannt sind. Der Musikzugführer der Ortswehr Schönningstedt erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Entschädigung des Ortswehrführers. Die übrigen Ansprüche ergeben sich aus 1.4 -. EntschRichtl.-fF in Höhe der

Höchstsätze. Die Aufwandsentschädigung für die Atemschutzgerätewarte beträgt monatlich 180 v.H. des Höchstsatzes der EntschVO für eine/n Stadtverordneten, für die Stellvertretung monatlich 90 v.H. der EntschVO für eine/n Stadtverordneten.

## **§ 12**

### **Weitere Entschädigungen für Mitglieder der Feuerwehren**

Die §§ 7 bis 10 gelten in analoger Anwendung auch für die Mitglieder der Feuerwehren. Anstelle der Entschädigungen nach § 6 können auch die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden. Die Entschädigung nach § 9 wird nur gewährt, soweit nicht eine Freistellung nach 1.1 EntschRichtl.-fF erfolgt ist oder Entschädigungen nach §§ 7 oder 8 gewährt werden.

## **§ 13**

### **Berechnung der Aufwandsentschädigungen**

Ergeben sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen bzw. der Sitzungsgelder keine vollen EUR - Beträge, so werden die Beträge auf volle EUR auf- bzw. abgerundet. Der jeweilige Höchstsatz der EntschVO darf dabei nicht überschritten werden.

## **§ 14**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 29.04.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reinbek, den 12.September 2013

Stadt Reinbek

Der Bürgermeister  
Axel Barendorf

Die 1. Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 17.01.2017  
(Ausfertigungsdatum)

Stadt Reinbek  
Der Bürgermeister  
Björn Warmer

Bekanntmachung am 20.01.2017